

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang International Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf
Vom 07. Oktober 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Betriebswirtinnen und Betriebswirten, die auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse außenwirtschaftlich relevante Fragestellungen bearbeiten können. Im Einzelnen werden die Studierenden

- umfassende Fachkenntnisse erwerben, die sie zur Übernahme von Managementaufgaben in international ausgerichteten Unternehmen befähigen,
- soziale Fähigkeiten entwickeln, die es ihnen erlauben, in einem interkulturellen Umfeld kompetent zu handeln und
- Methodenkompetenzen aufbauen, die sie in die Lage versetzen, sich im komplexen und dynamischen Umfeld einer globalen Weltwirtschaft sicher zu orientieren.

Die Erreichung der skizzierten Qualifizierungsziele wird durch einen interdisziplinär orientierten Ansatz gewährleistet. Solide Sprachkompetenzen sind die Basis des Ansatzes. Die interaktive Vermittlung von Fachkenntnissen mit außenwirtschaftlichem Bezug orientiert sich an einer „General Management“-Perspektive. Das verhaltensorientierte Training interkultureller Kompetenzen fußt auf Erkenntnissen verschiedener sozialwissenschaftlicher Disziplinen. Die Methodenkompetenzen umfassen das Instrumentarium der empirischen Sozialforschung, Kenntnisse aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik und die Methodik internationalen Projektmanagements.

**§ 2
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Ein theoretisches Studiensemester wird an einer ausländischen Hochschule abgeleistet (Auslandssemester). Die Reihenfolge, in der das Auslandssemester und das praktische Studiensemester durchlaufen werden, ist nicht festgelegt. Das Auslandssemester kann entweder im vierten oder fünften Studiensemester absolviert werden. Entsprechendes gilt für das praktische Studiensemester.

§ 3

Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlveranstaltungen.
 1. Pflichtveranstaltungen sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtveranstaltungen sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtveranstaltung behandelt.
 3. Wahlveranstaltungen sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Pflichtveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Wahlpflichtveranstaltungen, die Wahlveranstaltungen und die Lehrveranstaltungen ausländischer Partnerhochschulen können in anderen Sprachen abgehalten und geprüft werden.

§ 4

Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtveranstaltungen,
 3. die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 6. die Wahlpflichtveranstaltungen in den festgelegten Wahlpflichtbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 7. den Katalog der wählbaren Fremdsprachen sowie
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise.

- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module Wirtschaftsmathematik, Betriebsstatistik, Wirtschaftsinformatik I und Human Resource Management erstmals angetreten haben.

§ 6 Eintritt in das praktische Studiensemester, das Auslandssemester und das weitere Studium

Der Eintritt in das praktische Studiensemester, das Auslandssemester und das Weiterstudium setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte aus den Modulen G-01 bis G-24 erzielt wurden.

Voraussetzung für das Belegen der Module G-27 bis G-35 sind ein bestandenes praktisches Studiensemester und mindestens 75 ECTS-Kreditpunkte aus den Modulen G-01 bis G-24.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 60 ECTS-Kreditpunkte aus den Modulen G-01 bis G-24 erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen. Nach dem Praktikum sind Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Wirtschaftsinformatik abzuleisten.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 9 Auslandssemester

- (1) Im Auslandssemester sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten zu erbringen, davon mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte in den Modulen der Bereiche Betriebswirtschaft,

Volkswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und Fremdsprachen. Module, die im Wesentlichen den Pflichtveranstaltungen oder den gewählten Wahlpflichtveranstaltungen des Studiums an der Hochschule Deggendorf entsprechen, können nicht gewählt werden.

- (2) Studium und Prüfung im Auslandssemester richten sich nach den einschlägigen Regelungen der ausländischen Hochschule, an der das Studium abgeleistet wird.
- (3) Die Studierenden haben vor Antritt des Auslandssemesters ein Learning Agreement mit der Hochschule Deggendorf und der ausländischen Hochschule abzuschließen, um die Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungen sicherzustellen.
- (4) Das Auslandssemester bedarf für seinen erfolgreichen Abschluss der Bestätigung durch die Prüfungskommission.
- (5) Studierende, die weniger als 30 ECTS-Kreditpunkte erbracht oder anerkannt bekommen haben, müssen im Umfang der Differenz zwischen den im Auslandssemester erworbenen Leistungspunkten zu den geforderten 30 ECTS-Kreditpunkten an der Hochschule Deggendorf zusätzliche fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltungen erbringen.
- (6) Die oder der Auslandsbeauftragte des Studiums steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 10

Notenbildung bei mehreren Leistungsnachweisen

Wird die Endnote aus den Noten mehrerer Leistungsnachweise gebildet, wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt, wenn in einem dieser Leistungsnachweise die Note „nicht ausreichend“ erzielt wurde.

§ 12

Bachelorarbeit

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich des internationalen Managements auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 120 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat. Die Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des 7. Studiensemesters ausgegeben werden. Sie muss in englischer Sprache verfasst werden. Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule Deggendorf ausgegeben. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

§ 13 **ECTS-Kreditpunkte, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden die ECTS-Kreditpunkte nach Anlage vergeben. Für Wahlveranstaltungen werden anrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 14 **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgestellt. Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Kreditpunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

§ 15 **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang nach dem Sommersemester 2009 im ersten Fachsemester aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Management vom 21. August 2002 (KWMBI II 2003, 1272) zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2006 (Amtsblatt der Fachhochschule Deggendorf 2006, Nr. 17) gilt für die Studierenden dieses Studiengangs fort; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 15. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 07. Oktober 2009.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 07. Oktober 2009 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07. Oktober 2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 07. Oktober 2009.

**Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management an der Hochschule Deggendorf**

International Management			(SWS)							ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzungen/ Prüfungsleistungen 1)	
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			SWS	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)				7. Sem. (WS)
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs											
G-01	G1111	Grundlagen der Unternehmensführung (Principles of Management)	2	2							2	SU, Ü	StA
G-02	G1112	Grundlagen der Logistik & Operations Management (Principles of Logistics & Operations Management)	4	4							5	SU, Ü	schrP, 90-120
G-03	G1113	Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics)	4	4							5	SU, Ü	schrP, 90-120
G-04	G1114	Betriebsstatistik (Business Statistics)	4	4							5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120
G-05	G1115	Internationale Teamentwicklung (International Team Building)	2	2							2	SU, Ü, S	StA
G-06	G1116	Grundlagen des Rechnungswesens (Principles of Accounting I)	2	2							2	SU, Ü	schrP, 60-90
G-07	G1117	Human Resource Management (Human Resource Management)	4	4							5	SU, Ü	LN, schrP, 90-120
G-08	Z1100	Fremdsprache I (Foreign Language I) ²⁾	2	2							2	SU, Ü	Kl. u./o. StA u./o. mdlLN _{1,3)}
G-09	G1118	Mikroökonomie (Principles of Microeconomics)	2	2							2	SU, Ü	schrP, 60-90
G-10	G2111	Wirtschaftsinformatik I (Information Technology I)	4		4						5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120
G-11	G2112	Wirtschaftsrecht (Business Law)	4		4						4	SU, Ü	schrP, 90-120
G-12	G2113	Makroökonomie (Principles of Macroeconomics)	4		4						4	SU, Ü	schrP, 90-120
G-13	G2114	Grundlagen des Rechnungswesens (Principles of Accounting II)	2		2						3	SU, Ü	schrP, 60-90

G-14	G2115	Grundlagen des Marketing (Principles of Marketing)	4		4						5	SU, Ü	LN, schrP, 90-120
G-15	G2116	Kostenrechnung (Management Accounting)	4		4						5	SU, Ü	schrP, 90-120
G-16	G2117	Kommunikations- und Präsentationstechniken (Communication and Presentation Techniques)	2		2						2	SU, Ü, S	mdILN ³⁾
G-17	Z2100	Fremdsprache II (Foreign Language II) ²⁾	2		2						2	SU, Ü	Kl. u./o. StA u./o. mdILN _{1,3)}
G-18	G3111	Internationales Rechnungswesen und Controlling (International Accounting and Control)	4		4						5	SU, Ü	LN, StA
G-19	G3112	Internationale Volkswirtschaftslehre (International Economics)	4		4						5	SU, Ü	LN, StA
G-20	G3113	Internationales Wirtschaftsrecht (International Business Law)	4		4						4	SU, Ü	schrP, 90-120
G-21	G3114	Internationales Marketing (International Marketing)	4		4						4	SU, Ü	StA
G-22	G3115	Wirtschaftsinformatik II (Information Technology II)	4		4						5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120
G-23	G3116	Finanzwesen (Financial Management)	4		4						5	SU, Ü	LN, StA
G-24	Z3100	Fremdsprache III (Foreign Language III) ²⁾	2		2						2	SU, Ü	Kl. u./o. StA u./o. mdILN ¹⁾
G-25	G	Auslandssemester (Study period abroad)									30		
G-26	G	Praktisches Studiensemester (Internship)									26		Praxisbericht mE
G-27	G5111	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4					4			4	S	LN mE
G-28	G6111	Internationales Projektmanagement (International Project Management)	4					4			5	SU, Ü, S	StA u./o. mdILN ¹⁾
G-29	G6112	Interkulturelles Management (Cross Cultural Management)	4					4			5	SU, Ü, S	StA und mdILN ³⁾
G-30	G6113	Steuern (Tax)	4					4			5	SU, Ü, S	schrP 90-120
G-31	G6114	Internationale Fallstudien (Case Studies in Global Management)	4					4			5	SU, Ü, S	StA und mdILN ³⁾

G-32	G6115	Management internationaler Versorgungsketten (Managing International Value Chains)	4						4		5	SU, Ü, S	LN, Kl. u./o. StA
G-33	Z6100	Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul I (Business Elective I)	4						4		5	SU, Ü, S	Kl. u./o. StA
G-34	G7111	Seminar im Internationalen Management und Organisation (Seminar in International Management and Organization)								4	5	S	LN, schrP 90-120
G-35	G7112	Fallstudien der Internationalen Volkswirtschaft und Handel (Case Studies in Global Economics and Trade)								4	5	SU, Ü, S	StA und LN
G-36	G7113	Internationales Finanzwesen (International Finance)								4	5	SU, Ü, S	Kl. und StA
G-37	Z7100	Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul II (Business Elective II)								4	5	SU, Ü, S	Kl. u./o. StA
G-38	G7114	Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)									10		
Gesamt SWS			122	26	26	26		4	24	16			
Gesamt ECTS			210	30	30	30	30	30	30	30			

1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

2) Die Module „Fremdsprache I bis III“ sind aufsteigende Sprachkurse in der Fachfremdsprache, die im Studienplan festgelegt wird. Studenten mit einer anderen Muttersprache als Deutsch haben statt der Module „Fremdsprache I bis III“ drei aufsteigende Sprachkurse in Deutsch (Deutsch I bis III) mit der doppelten Stundenzahl (jeweils 4 Semesterwochenstunden) abzuschließen.

3) Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung ist eine Bewertung mit „ausreichend“ oder „besser“.

Abkürzungen:

BA: Bachelorarbeit

ECTS: European Credit Transfer System

FS: Fallstudien

Kl: Klausur

LN: studienbegleitender Leistungsnachweis

mdl: mündlich

mdlP: mündliche Prüfung

mE: mit Erfolg

P: Prüfung

Pr: Praktikum

Ü: Übung

PStA: Prüfungsstudienarbeit

Ref: Referat

S: Seminar

schr: schriftlich

schrP: schriftliche Prüfung

StA: Studienarbeit

SU: seminaristischer Unterricht

SWS: Semesterwochenstunden

TK: Teilklausur

TN: Teilnahmenachweis